Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 21 852
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Stefan Förster (FDP)

vom 09. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Dezember 2019)

zum Thema:

Lesbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern

und **Antwort** vom 20. Dez. 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2019)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21852
vom 9. Dezember 2019
über Lesbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wer ist im Land Berlin rechtlich für die Überprüfung der Lesbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern zuständig? Liegt dies ausschließlich bei den Bezirksämtern?

Antwort zu 1:

Die Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern obliegt dem jeweiligen Straßenbaulastträger. Für Bundesautobahnen, Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten und Ingenieurbauwerken wie Tunnel und Brücken wird die Straßenaufsicht durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wahrgenommen. Für alle anderen öffentlichen Straßen obliegt die Straßenbaulast den jeweiligen Bezirksämtern von Berlin.

Frage 2:

Welchen Turnus der Überprüfung hinsichtlich der Lesbarkeit empfiehlt das Land Berlin und wie ist es zu erklären, dass im öffentlichen Straßenland zahlreiche mit Aufklebern zugeklebte Verkehrszeichen oder aufgrund von Verwitterung unleserliche Straßennamensschilder zu finden sind, die ganz sicher weder inhaltlich noch rechtlich ihren Zweck erfüllen?

Frage 3:

Wie soll diesem Zustand wirkungsvoll abgeholfen werden?

Antwort zu 2 und 3:

Die öffentlichen Straßen werden für Verkehrsschauen regelmäßig begangen und die öffentlichen Straßen auf verkehrssicheren Zustand überprüft (Straßenaufsicht). Die Bezirksämter von Berlin überprüfen im Rahmen der regelmäßigen Verkehrsschauen auch den Zu-

stand von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern und helfen gegebenenfalls Missständen ab. Verschmutzte, beschädigte, unleserliche, überklebte, übersprühte beziehungsweise anderweitig unkenntlich gemachte oder von Ästen oder Vorbauten verdeckte Verkehrszeichen und Straßennamenschilder können die Orientierung beeinträchtigen und werden z. B. gereinigt oder erforderlichenfalls ausgetauscht.

Zur praktischen Durchführung der Verkehrsschauen wurde das „Merkblatt für die Durchführung von Verkehrsschauen (M DV)“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) mit Erlass vom 18. Dezember 2015 im Land in modifizierter Form als Arbeitshilfe für die zuständigen Behörden eingeführt.

Frage 4:

Ist dem Senat bewusst und bekannt, dass objektiv unleserliche Verkehrszeichen – etwa weil sie komplett oder zu großen Teilen mit Aufklebern von Fußballvereinen direkt auf dem Zeichen versehen sind – vor Gericht auch nicht als rechtskräftig anerkannt werden und somit ihre Wirkung verlieren?

Antwort zu 4:

Generell gilt für Verkehrszeichen der sogenannte Sichtbarkeitsgrundsatz. Der besagt, dass ein Verkehrsschild so aufgestellt sein muss, dass es schon mit einem raschen und beiläufigen Blick ohne weitere Überlegungen erfasst werden kann, nicht nur zum Zeitpunkt der Aufstellung, sondern auch dauerhaft. Ein Verkehrszeichen, das so beklebt oder abgenutzt ist, dass man es objektiv nicht mehr erkennt, verliert demnach seine Wirkung.

Frage 5:

Welche Vorschriften gibt es bezüglich des Zuwachsens von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern durch Zweige von Bäumen und Sträuchern in unmittelbarer Nähe dieser Zeichen, die auch zur Unleserlichkeit führen? Wer hat hier für einen regelmäßigen Freischnitt im öffentlichen Straßenland zu sorgen?

Antwort zu 5:

Zuständig für die Pflege und Unterhaltung der Bäume auf öffentlichen Flächen, das heißt auch für die Bäume im öffentlichen Straßenland, sind die bezirklichen Straßen- und Grünflächenämter. Das Rundschreiben I Nr. 1 / 2014 über die Pflanzung sowie über die Pflege und Unterhaltung von Straßengrün vom 11. April 2014 besagt unter III – Abstände bei Baumpflanzungen - in Nr. 1, dass Baumpflanzungen im Bereich von Straßenkreuzungen und -einmündungen nur zulässig sind, wenn die Sicht auf Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen gewährleistet ist. Laut Abschnitt X Nr. 5 darf die Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und andere Verkehrsteilnehmende sowie die Wirksamkeit der Straßenbeleuchtung durch das Straßengrün nicht maßgeblich eingeschränkt werden. Bereits bei der Auswahl von Sträuchern ist zu beachten, dass auch nach ihrem Heranwachsen die Sicht im Straßenverkehr gewährleistet ist. Bei einer Beeinträchtigung der Sicht ist zu prüfen, ob diese durch fachgerechten Schnitt des Straßengrüns beseitigt werden kann oder ob Verkehrszeichen und -einrichtungen versetzt werden können.

Frage 6:

Wenn das Zuwachsen von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern durch benachbarte private Gärten ausgeht: Wer kontrolliert hier wirkungsvoll den Freischnitt bzw. nimmt die Eigentümer in die Verantwortung?

Antwort zu 6:

Zuständig sind hierfür die Bezirksämter.

Frage 7:

Handelt es sich nach Ansicht des Senats um eine Ordnungswidrigkeit, wenn Bäume und Sträucher so weit über private Grundstücke hinaus ragen, dass sie die Verkehrszeichen und Straßennamensschilder verdecken, sodass sie nicht mehr leserlich sind?

Antwort zu 7:

Pflanzlicher Überwuchs in öffentliches Straßenland stellt keine Ordnungswidrigkeit dar. Pflanzen wachsen ganz unabhängig von menschlichem Einwirken und verbreiten sich auch, wenn sie nicht angelegt und gepflanzt werden. Gegen ihr Eindringen in den öffentlichen Straßenraum wird daher gefahrenabwehrend vorgegangen. Es obliegt dem Träger der Straßenbaulast im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Erkennbarkeit von Verkehrszeichen und Straßennamensschildern sicherzustellen. Die Beseitigung oder ein Rückschnitt von in den öffentlichen Verkehrsraum hinein ragendern Bäumen und Sträuchern, die Verkehrszeichen oder Straßennamensschilder verdecken, kann im Wege der Gefahrenabwehr gegenüber privaten Eigentümerinnen und Eigentümern angeordnet oder auf deren Kosten veranlasst werden.

Frage 8:

Müssen Straßennamensschilder, die immerhin mit dem präzisen Straßennamen Orientierung geben, an einer Kreuzung auf beiden Seiten der Einmündung gut sichtbar und deutlich lesbar sein oder reicht es, wenn dies nur auf einer Seite der Fall ist und der Straßenname auf der anderen Seite zugewachsen und somit nicht mehr leserlich ist?

Antwort zu 8:

Die Straßennamensschilder sollen die kleinräumige Orientierung innerhalb einer Gemeinde ermöglichen. Ihre Gestaltung wird durch die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nicht explizit vorgegeben, jedoch sind sie entsprechend der Darstellung in der Erläuterung zu Verkehrszeichen 437 in der Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO aufzustellen und beidseitig zu beschriften. Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu Zeichen 437 sollen Straßennamensschilder für alle Kreuzungen und Einmündungen und müssen darüber hinaus für solche mit erheblichem Fahrverkehr angeordnet werden. Die Straßennamensschilder sollten durch die Straßenbaulastträger so unterhalten werden, dass sie ihrer Orientierungsfunktion gerecht werden und von Verkehrsteilnehmenden jederzeit wahrgenommen werden können.

Berlin, den 20.12.2019

In Vertretung

Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz